



Allgemeine Hausordnung – Regeln für ein respektvolles und sicheres Zusammenleben

- § 1 Öffnungszeiten
- § 2 Betreten des Schulgeländes
- § 3 Befahren des Schulgeländes
- § 4 Kommunikation
- § 5 Aufsicht
- § 6 Mitnahme von Gegenständen
- § 7 a Krankmeldungen/ § 7b Beurlaubungen
- § 8 Teilnahme an Schulaktivitäten
- § 9 Verstöße gegen die Hausordnung

Zu § 1 Öffnungszeiten

An regulären Schultagen öffnet das Schulgebäude um 7:30 Uhr und wird mit Ende der OGS geschlossen.

- In der Zeit von 7:45 Uhr bis 8:00 Uhr findet auf dem großen Schulhof eine Frühaufsicht statt
- Die Unterrichts – und Pausenzeiten unterteilen sich folgendermaßen:
 1. Std.: 8:00 – 8:45 Uhr
 2. Std.: 8:45 – 9:30 Uhr
Frühstückspause: 9:30 – 9:40 Uhr
1. Hofpause: 9:40 – 10:10 Uhr
 3. Std.: 10:15 – 11:00 Uhr
 4. Std.: 11:00 – 11:45 Uhr
2. Hofpause: 11:45 – 12:05 Uhr
 5. Std.: 12:05 – 12:50 Uhr
 6. Std.: 12:50 – 13:35 Uhr
- Betreuungszeiten (s. auch § 5, Abs. 5)
 - Beginn: nach Unterrichtschluss
 - bis maximal 14:00 Uhr
 - Abholzeiten: nach Unterrichtschluss, um 13:00 oder 14:00 Uhr
- OGS-Zeiten (s. auch § 5, Abs. 6)
 - Beginn: nach Unterrichtschluss
 - Abholzeiten: zur vollen Stunde um 15:00 Uhr, 16:00 Uhr oder 17:00 Uhr
 - Abholung bei Beurlaubung nach Unterrichtschluss, um 14:00 oder 15:00 Uhr

Zu § 2 Betreten des Schulgeländes

Sowohl Eltern und Erziehungsberechtigten als auch schulfremden Personen ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände nur nach vorheriger Anmeldung gestattet.

- (1) Sowohl unsere Schülerinnen und Schüler als auch alle Erwachsenen, die an der Schule arbeiten, sollen sich auf dem Schulgelände sicher und geborgen fühlen und sich ungestört bewegen können. Eltern ist es erlaubt, die Kinder bis zum Schultor am kleinen oder großen Schulhof zu begleiten und sich an der roten Linie von ihnen zu verabschieden. Nach Schul- bzw. OGS-Schluss können die Kinder an diesem Standort auch wieder abgeholt werden. Bei dringenden Anliegen während des Schulbetriebs ist das Betreten des Schulgeländes nur nach vorheriger Anmeldung möglich. So können wir sicherstellen, dass keine schulfremden Personen das Schulgelände betreten. Die Anmeldung erfolgt in Abstimmung mit einer pädagogischen Fachkraft aus Schule oder OGS und in kurzfristigen Angelegenheiten nach telefonischer Rücksprache im Sekretariat.
- (2) Eltern und Erziehungsberechtigte dürfen sich ausschließlich für die Erledigung ihres angemeldeten Anliegens auf dem Schulgelände aufhalten.
- (3) Wichtige Unterlagen können jederzeit im Briefkasten am Eingang zum kleinen Schulhof eingeworfen werden.
- (4) Schulfremden Personen ist das Betreten des Schulgeländes grundsätzlich untersagt. Hierbei handelt es sich um Personen, die in keinerlei Beziehung zum Schulbetrieb stehen. Ausnahmen bilden z.B. Handwerkerinnen und Handwerker oder andere angemeldete Besucherinnen und Besucher. Diese sind durch einen Besucherausweis zu erkennen, den sie sichtbar mit sich führen müssen. Die Schulleitung kann sich bei Missachtung auf das Hausrecht berufen und die erforderlichen Maßnahmen treffen (§ 59 Absatz 2 Nr.6 SchulG).
- (5) Alle, die an der Schule arbeiten, sind dazu angehalten, erwachsene Personen ohne Besucherausweis auf dem Schulgelände anzusprechen und nach deren Anliegen zu fragen. Auch die Schülerinnen und Schüler können von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Zu § 3 Befahren des Schulgeländes

Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrzeugen aller Art (Bsp.: Auto, Roller, Fahrrad, ...) ist nur mit Ausnahmegenehmigung gestattet.

- (1) Zweiräder wie Roller oder Fahrräder dürfen ausschließlich über den Zugang zum großen Schulhof genutzt werden. Sie müssen ab der roten Linie geschoben und an den zugewiesenen Abstellplätzen angeschlossen werden.
- (2) Eltern nutzen beim Bringen und Abholen den Parkplatz am Sportplatz unmittelbar gegenüber der Schule.
- (3) In notwendigen, genehmigten Ausnahmesituationen ist das Befahren des Schulhofs mit dem Auto gestattet. Dabei ist einerseits darauf zu achten, dass sich keine Kinder dort befinden und andererseits, Schritttempo einzuhalten. Autos, die längere Zeit geparkt werden müssen, dürfen ausschließlich in den gekennzeichneten Bereichen abgestellt werden.

Zu § 4 Kommunikation

Alle am Schulleben Beteiligten pflegen einen offenen und respektvollen Umgang miteinander.

- (1) Im Sinne einer verbindenden Kommunikation legen wir großen Wert auf einen freundlichen Umgangston und wertschätzenden Sprachgebrauch. Dies gilt für persönliche Gespräche, Telefonate und E-Mails in gleichem Maße.
- (2) Alle pädagogischen Fachkräfte behalten sich vor, Elterngespräche vorzeitig zu beenden, sofern o.g. Regeln auch nach Hinweisen nicht eingehalten werden.

- (3) Konflikte zwischen den Kindern, die im Schulalltag entstehen, werden während der Schul- und OGS-Zeit ausschließlich eigenständig oder durch Mitarbeitende der Schule geklärt.
- (4) Bei ungelösten Konflikten jeglicher Art wenden sich Eltern und Erziehungsberechtigte ausschließlich an die verantwortlichen pädagogischen Fachkräfte (i.d.R. Klassenleitung, Gruppenleitung, ggfs. an die Schulsozialarbeit, Schulleitung oder OGS – Leitung)
- (5) Zur Konfliktlösung mit Elternbeteiligung kann ein Termin in der Sprechstunde der verantwortlichen pädagogischen Fachkraft vereinbart werden.

Zu § 5 Aufsicht

Ab 7:45 Uhr bis zum Ende des regulären Schul-, Betreuungs- bzw. OGS – Betriebs findet durchgehend eine Aufsicht aller Kinder statt.

- (1) Aufsichten finden kontinuierlich, aktiv und präventiv statt. Dabei ist es unmöglich, jedes Kind zu jeder Zeit zu beobachten. Entscheidend ist, dass die Kinder sich beaufsichtigt fühlen und wissen, wo sie Hilfe bekommen.
- (2) Die aufsichtführenden Personen sind durch Westen deutlich gekennzeichnet.
- (3) Die Frühaufsicht findet ausschließlich auf dem großen Schulhof statt.
- (4) In den Hofpausen findet die Aufsicht auf dem großen und kleinen Schulhof statt, in der 1. Pause bei entsprechender Wetterlage zusätzlich auf der Wiese.
- (5) Abholsituation der Betreuungskinder:
 - um 14:00 Uhr an der roten Linie / großen Hof (mit Aufsicht)
 - bei früheren Abholzeiten (nach Unterrichtschluss bzw. 13:00 Uhr) werden die Kinder zur roten Linie geschickt (ohne Aufsicht)
- (6) Abholung der OGS Kinder:
 - Bei Beurlaubungsanträgen ist eine vorzeitige Abholung ausschließlich nach Unterrichtschluss oder um 14:00 Uhr möglich. Die Kinder werden zur roten Linie auf dem großen Hof geschickt (ohne Aufsicht).
 - um 15:00 Uhr oder 16:00 Uhr für die 1./2. Klasse auf dem kleinen Schulhof; für die 3./4. Klassen auf dem großen Hof (mit Aufsicht)
 - zwischen 16:00 und 17:00 Uhr auf dem kleinen Hof (mit Aufsicht)

Zu § 6 Mitnahme von Gegenständen

Auf dem Schulgelände ist während der gesamten Schulzeit, also auch nach dem Unterricht in der OGS bzw. Betreuung das Mitführen folgender Gegenstände verboten: Waffen, Messer, Feuerzeuge, Sammelkarten und -artikel, Handys, Smartwatches und weitere technische bzw. digitale Geräte.

- (1) Das Verbot umfasst auch das Tragen einer Smartwatch im sogenannten „Schulmodus“ sowie von reinen Fitness-Trackern, die im Design optisch nicht von einer Smartwatch zu unterscheiden sind oder anderen ähnlichen technischen Geräten.
- (2) In dringenden Fällen haben die Kinder jederzeit über das Sekretariat die Möglichkeit, ihre Eltern zu erreichen.
- (3) Kinder, die für ihren Schulweg ein Handy bzw. eine Smartwatch benötigen, müssen diese den gesamten Schultag in ihrer Schultasche belassen. Die Schule übernimmt bei Verlust oder Beschädigung eines elektronischen Gerätes keine Haftung.
- (4) Ausnahmen von dieser Regelung gelten ausschließlich für Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf das Tragen eines Handys angewiesen sind. In diesen Fällen muss das Gerät in einer verschlossenen Tasche am Körper getragen werden und darf ausschließlich zur Prüfung der gesundheitlichen Daten genutzt werden.
- (5) Alle pädagogischen Fachkräfte sind befugt, die Geräte bei einem Verstoß einzuziehen. Am Ende des Schultages werden die Geräte wieder an die Kinder zurückgegeben.

- (6) Bei wiederholten Verstößen werden die Eltern informiert.

Zu § 7a Krankmeldungen/ § 7b Beurlaubungen

a) Eltern sind dazu verpflichtet, bei Krankheit ihres Kindes oder nicht vorhersehbaren Gründen der Verhinderung unverzüglich die Schule zu benachrichtigen. (§ 43 Nr.2 SchulG)

- (1) Das Fehlen des Kindes muss vor Unterrichtsbeginn per Mail unter ... unter Nennung der Anzahl der Fehltage erfolgen
- (2) Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. (§ 43 Nr.2 SchulG)

b) Die Schulleiterin kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. (§ 43 Nr.4 SchulG)

- (1) Die Befreiungs- und Beurlaubungsanträge sind von den Eltern so frühzeitig schriftlich über die Klassenleitung an die Schulleitung zu stellen, dass eine rechtzeitige Entscheidung möglich ist. Wir bitten darum, einen entsprechenden Antrag mindestens sechs Wochen im Voraus zu beantragen, spätestens mit Bekanntwerden des Termins. Bei unvorhersehbaren Ereignissen ist auch ein kürzerer Antragszeitraum möglich.
- (2) Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler nur beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Zu § 8 Teilnahme an Schulaktivitäten

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr. (§ 43 Nr.1 SchulG)

§ 9 Verstöße gegen die Hausordnung

Die Schulleitung nimmt auf dem gesamten Schulgrundstück das Hausrecht wahr. Sie kann in Erfüllung dieser Aufgaben als Vorgesetzte allen an der Schule tätigen Personen Weisungen erteilen. (vgl. § 59 Absatz 2 Nummer 6 SchulG)

- (1) Alle Personen, die sich ohne Berechtigung auf dem Schulgelände aufhalten, sich störend verhalten bzw. auch nach Aufforderung gegen die Hausordnung verstoßen, erhalten einen Platzverweis (mündliche Aufforderung zum Verlassen des Schulgeländes).
- (2) Der Platzverweis kann ggf. mit Unterstützung der Polizei durchgesetzt werden.
- (3) Bei wiederholten oder massiven Verstößen gegen die Hausordnung erteilt die Schulleitung ein schriftliches Hausverbot für das gesamte Schulgelände.

Städtische Gemeinschaftsgrundschule Südallee
Südallee 100, 40593 Düsseldorf
Telefon: 0211 – 8928400 Fax: 0211 – 8929686
Telefon: OGS 0211- 8928403
eMail: gg.suedallee@schule.duesseldorf.de



Allgemeine Hausordnung GGS Südallee
(bis 5.9.2025 bei der Klassenleitung abgeben)

Name des Kindes: _____ Klasse: _____

Ich bin über die Hausordnung der GGS Südallee informiert und werde sie einhalten.

Ort, Datum

Unterschrift